

§ 0897 ZPO

(1) Ist der Schuldner zur Übertragung des Eigentums oder zur Bestellung eines Rechts an einer beweglichen Sache verurteilt, so gilt die Übergabe der Sache als erfolgt, wenn der Gerichtsvollzieher die Sache zum Zwecke der Ablieferung an den Gläubiger wegnimmt.

(2) Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner zur Bestellung einer Hypothek, Grundschild oder Rentenschuld oder zur Abtretung oder Belastung einer Hypothekenforderung, Grundschild oder Rentenschuld verurteilt ist, für die Übergabe des Hypotheken-, Grundschild- oder Rentenschuldbriefs.